



Bundesministerium für Justiz  
zH Frau Mag Katharina Popp  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65 0  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)

Ihr Zeichen      Unser Zeichen      Bearbeiter/in  
BMJ-Z7.012B/ BAK/KS-GSt/JR/MS Dr Jutta Repl  
0001-I 2/2010

Tel **501 65** Fax **501 65** Datum  
DW 2277 DW 2693 01.12.2010

## Entwurf für ein Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz 2011 – TNG 2011)

Sehr geehrte Frau Mag Popp!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum Entwurf für ein Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen Stellung. Dieses Bundesgesetz soll die neue EU-Richtlinie 2008/122 über den Schutz des Verbrauchers im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen basierend auf dem Prinzip der Vollharmonisierung umsetzen. Mit der neuen EU-Richtlinie wird nicht nur der Anwendungsbereich erheblich erweitert, sondern es werden auch die Schutzzvorschriften für Verbraucher ergänzt und geschärft.

Die BAK hat gegen das vorliegende Umsetzungsgesetz keine grundsätzlichen Einwände, erlaubt sich aber gleich vorweg einen Punkt anzusprechen: Der Verbraucher darf gemäß der neuen EU-Richtlinie 2008/122 im Fall des Rücktritts mit keinerlei Kosten belastet werden. Diese Anordnung erstreckt sich nach Ansicht der BAK auch auf den Kreditgeber bei einer Drittfinanzierung. Der im Entwurf vorgesehene Kostenersatz für Zahlungen, die der Kreditgeber an öffentliche Stellen entrichtet hat und nicht zurückfordern kann, steht damit im Widerspruch zum vollharmonisierten Richtlinienrecht.

Ausdrücklich positiv zu vermerken ist aus der Sicht der BAK, dass der überarbeitete Entwurf wieder ein Formgebot für den Vertrag vorsieht, so wie es bereits im alten Teilzeitnutzungsge- setz verankert war. Der Schriftform im Sinne des § 886 ABGB wird die qualifizierte elektroni- sche Signatur dabei nunmehr gleichgehalten. Dieses Formgebot entspricht nach Ansicht der BAK altem wie neuem Richtlinienrecht und dient der Verbrauchersicherheit.

Die BAK möchte an dieser Stelle auch darauf aufmerksam machen, dass anlässlich der Umset- zung dieser EU-Richtlinie es ansteht, den § 28 a KSchG zu adaptieren und um die zusätzlichen Vertragstypen, auf die die EU-Richtlinie neuerdings erstreckt worden ist, im Anwendungsbe- reich zu ergänzen.

Zu einzelnen Paragrafen des Gesetzesentwurfs:

Zu § 10:

Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Gemäß Absatz 2 kann der Verbraucher für den Rücktritt das entsprechende Formblatt verwenden. Ausführlich wird dann als Alternative dazu abgehan- delt, dass er seinen Rücktritt auch mit eigenen Worten erklären könnte; dabei würde es auch genügen, wenn das Vertragsdokument mit einem Vermerk zurückgestellt wird, der eindeutig erkennen lässt, dass der Vertrag abgelehnt wird. Die BAK kann nicht ganz nachvollziehen, warum es gerade in dieser Spezialmaterie solcher gesetzlicher Klarstellungen bedarf, werden doch damit Fragen angesprochen, die sich generell bei Rücktrittserklärungen von Verbrauchern stel- len.

Zu § 14:

Der Verbraucher darf gemäß der neuen EU-Richtlinie 2008/122 im Fall des Rücktritts mit kei- nerlei Kosten belastet werden. Die BAK ist – wie schon erwähnt - der Ansicht, dass diese ge- genüber der alten Fassung der Richtlinie verschärft Anordnung auch dann gilt, wenn die Teil- zeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen drittfinanziert sind. Der Kreditgeber ist mit dem Anbieter solcher Verträge in logischer Konsequenz gleich zu behandeln; es ist keine Aus- nahme ersichtlich. Das ergibt sich nach Meinung der BAK auch aus der Formulierung „ohne Kosten“ sowohl im Artikel 8 „Auswirkungen der Wahrnehmung des Rücktrittsrechts“ als auch im Artikel 11 „Beendigung akzessorischer Verträge“. Das unterstreichen ebenso die Erwägungs- gründe 12 und 16.

Im Gegensatz dazu enthielt die Vorgängerrichtlinie zum Rücktritt vom Teilzeitnutzungsvertrag einen expliziten Hinweis, dass der Verbraucher nur zur Erstattung von Kosten verpflichtet wäre, die nach den nationalen Vorschriften bei Vertragsabschluss und Rücktritt anfallen und die durch Rechtshandlungen entstanden sind, die unbedingt vorzunehmen waren. Zudem mussten diese Kosten im Vertrag bekannt gegeben werden. Bezuglich der verbundenen Kreditverträge sah die alte Richtlinie lediglich vor, dass diese im Fall des Rücktritts „entschädigungsfrei“ aufzulösen wären.

Diese nach der alten Richtlinie somit einzige mögliche Einschränkung der Kostenfreiheit hat dann auch im Zusammenhang mit dem Rücktritt von den verbundenen Kreditverträgen für die österreichische Regelung das Vorbild geliefert.

Der § 14 des Entwurfs wäre daher bei richtlinienkonformer Interpretation und ausgehend vom Prinzip der Vollharmonisierung in diesem Punkt zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Melitta Aschauer-Nagl  
iV des Direktors